

Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 23. Juni 2010

Teilrevision vom 4. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
Aufgaben	3
Betriebsfeuerwehren	3
II. ORGANISATION	3
Zuständiges Organ	3
III. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	4
Grundsatz	4
Dienstleistung	4
Befreiung	5
Persönliche Ausrüstung	6
Übungsbesuch	6
IV. FEUERWEHRBETRIEB	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Nachbarhilfe	6
Regionales Führungsorgan	6
V. FINANZIERUNG	7
Grundsatz	7
Einnahmen	7
Finanzierung	7
Ersatzabgabe	8
Befreiung	9
Gebühren	9
Rückforderung von Einsatzkosten	9
Sondereinsätze	10
Pflichträumung	10
Kosten für Nachbarhilfe	10
VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Widerhandlungen gegen das Reglement	10
Rechtspflege	11
Meldung von Brandfällen und Installation von Löscheinrichtungen	11
Inkrafttreten	11
Auflagezeugnis	12

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, erlassen gestützt auf nachfolgende Gesetzliche Bestimmungen das Feuerwehrreglement

- das Organisationsreglement der Gemeinde Huttwil vom 18. Juni 2008
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 in der Fassung vom 25. März 2002

I. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³ Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

Artikel 2

Betriebsfeuerwehren

Für Betriebsfeuerwehren gelten die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994.

II. Organisation

Artikel 3

Zuständiges Organ

¹ Für die Belange der Feuerwehr ist der Gemeinderat zuständig.

² Er regelt

- a) unter Beachtung der Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Huttwil die Organisation, die Zuständigkeiten, die Aus- und Weiterbildung sowie den Übungsbesuch in der Feuerwehrverordnung;
- b) die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren im Rahmen der Bestimmungen des Gebührenreglements und von Art. 12 ff dieses Reglements in der Gebührenverordnung;
- c) die Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Bestimmungen des Personalreglements in der Personalverordnung.

III. Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 4

Grundsatz

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften und im Steuerregister eingetragenen Personen sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Dienstpflicht kann durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgedehnt werden.

Artikel 5

Dienstleistung

¹ Die Dienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder durch Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Das zuständige Organ gemäss Art. 3 hiavor bestimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Niemand hat Anspruch darauf, in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Artikel 6

Befreiung

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdiensts wesentlich beeinträchtigt;
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht, oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind; der Gemeinderat bestimmt diesen Personenkreis in der Feuerwehrverordnung.

² Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

³ Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

⁴ Die Bestimmung von Abs.1 lit. c) gilt sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

⁵ Auf Gesuch hin kann das zuständige Organ gemäss Art. 3 hiervor weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

⁶ Doppeldienstleistung in Feuerwehr und Zivilschutz ist nicht zulässig. Zivilschutzpflichtige, die in Partnerorganisationen benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz).

Artikel 7

Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen haben den aktuellen Sicherheitsvorschriften und den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

Artikel 8

Übungsbesuch

Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Der Gemeinderat regelt in der Feuerwehrverordnung die Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben sowie die Entschuldigungsgründe.

IV. Feuerwehrbetrieb

Artikel 9

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Allfällige Schäden sind durch die Geschädigten bei der Gemeinde geltend zu machen.

³ Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 10

Nachbarhilfe

Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

Artikel 11

Regionales Führungsorgan

Die Einsatzleitung hat den Stab des Regionalen Führungsorganes (RFO) und die Gemeindebehörden zu alarmieren, wenn das Schadenereignis nicht durch feuerwehreigene Mittel (Ersteinsatzelemente) bewältigt werden kann.

V. Finanzierung

Artikel 12

- Grundsatz ¹ Die Gemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als selbsttragende Spezialfinanzierung der Gemeinderechnung.
- Einnahmen ² Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
- a die Pflichtersatzabgaben und die Bussen
 - b die Beiträge der GVB (inkl. Kantonsbeiträge)
 - c Beiträge der Nachbargemeinden
 - d Benützungsgebühren und Verkaufserlöse
 - e Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - f Rückerstattungen von Einsatzkosten inkl. Versicherungsleistungen
 - g Zinsen der Verpflichtung für Spezialfinanzierung

Artikel 13¹

- Finanzierung ¹ Mit der Festsetzung der Abgaben und Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Feuerwehrrechnung "Feuerwehr Region Huttwil" die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen) und Unterhalt die Investitionsfolgekosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt "Feuerwehr Region Huttwil" richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Sachwerte (Fahrzeuge und Gerätschaften) und deren Nutzungsdauer.
- ³ Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr Region Huttwil wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Feuerwehr Region Huttwil gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr Region Huttwil bilanziert.

¹ Teilrevision vom 04. Dezember 2012; in Kraft ab 01. Januar 2014

⁴ Die Gemeinde Huttwil richtet eine Spezialfinanzierung "Rechnungsausgleich Feuerwehr Huttwil" ein. Auf deren Konten werden folgende Einnahmen und Ausgaben verbucht:

- a) die Pflichtersatzabgaben der Feuerwehrpflichtigen der Gemeinde Huttwil
- b) die Mieteinnahmen und die Unterhaltskosten für das Feuerwehrmagazin Huttwil
- c) die Tragung des Kostenanteils der Gemeinde Huttwil am Defizit der Feuerwehrrechnung der Feuerwehr Region Huttwil

Artikel 14

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine jährliche Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird in Prozent des Staatssteuerbetrages berechnet. Die Höhe des jeweiligen Abgabesatzes wird von der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Jahresvorschlag bestimmt.

³ Die Abgabe beträgt mind. Fr. 20.00 und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz² nicht überschreiten.

⁴ In ungetrennter Ehe lebende Paare, die beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassenen oder befreiten Person bezahlt die halbe Ersatzabgabe auf der Basis des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt.

² zurzeit Fr. 400.00

⁷ Die Bestimmungen von Abs.4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Artikel 15

Befreiung

¹ Personen, welche gemäss Art. 6, Bst. a, b und c von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Angehörige einer anderen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr, Ortsfeuerwehr) können in begründeten Fällen durch das zuständige Organ gemäss Art. 2 hiavor auf Gesuch hin von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden.

Artikel 16

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von

- a) Personen oder Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen innerhalb eines Kalenderjahres führten.

² Diese und weitere Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement bzw. der Verordnung zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Huttwil.

Artikel 17

Rückforderung von Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

Sondereinsätze ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 18

Pflichträumung ¹ Die Pflichträumung geht nur soweit, als dass keine Einsturzgefahr oder sonstige Beeinträchtigungen mehr bestehen. Die Entsorgungsgebühren und Transportkosten gehen immer zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundeigentümers.

Sicherung des Schadenplatzes ² Der Grundeigentümer ist für eine geeignete Sicherung des Schadenplatzes verantwortlich. Die Kosten gehen zu seinen Lasten. Unterlässt der Grundeigentümer die Sicherung des Schadenplatzes, ist die Gemeinde nach einmaliger Aufforderung berechtigt, diese ersatzvornahmeweise zu seinen Lasten anzuordnen.

Artikel 19

Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden wird eine Entschädigung verlangt. Die Berechnung der Entschädigung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien und Weisungen der Gebäudeversicherung.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 20

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement ¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Feuer- und Feuerwehrgesetzes.

Artikel 21

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Artikel 22

Meldung von Brandfällen und Installation von Löscheinrichtungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch umgehend zur Kenntnis der gefährdeten Hausbewohner und der Feuermeldestelle zu bringen sowie erste tatkräftige Hilfe zu leisten. Die Verheimlichung eines Brandes, auch wenn dieser ohne fremde Hilfe gelöscht werden konnte, ist strafbar.

² Die Eigentümer und Nutzer von Liegenschaften haben diese mit den von der GVB vorgeschriebenen Löscheinrichtungen zu versehen und diese stets in einsatzbereitem Zustand zu halten.

³ Anstösser haben öffentliche Wasserbezugsorte und Hydranten zugänglich zu halten.

Artikel 23

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wehrdienstreglement vom 29. September 1995 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

³ Die Änderung der Teilrevision vom 4. Dezember 2012 (Art. 13) tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigung

⁴ Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2010 mit 239 zu 0 Stimmen beschlossen.

Genehmigung
Teilrevision

⁵ Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012 mit 72 gegen 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Mai 2010 bis 23. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 20 vom 20. Mai 2010 bekannt.

Auflage
Teilrevision

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. November 2012 bis 05. Januar 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Huttwil, 9. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber: